



ANSTELLUNGSREGLEMENT FÜR LEHRPERSONEN UND SCHULLEITUNG DER MUSIKSCHULE

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Allgemeines.....	2
Art. 2 Begriffe.....	2
Art. 3 Einreihung (Lohnklasse)	2
Art. 4 Anerkannte Diplome.....	2
Art. 5 Anerkennungsverfahren für Musiklehrpersonen	3
Art. 6 Einstufung (Lohnstufe).....	4
Art. 7 Pensum Musiklehrpersonen	4
Art. 8 Verpflegungszulage.....	5
Art. 9 Zeitzuschläge und zusätzliche Entschädigungen.....	5
Art. 10 Stufenanstiege	5
Art. 11 Lohnänderungen während des Semesters	5
Art. 12 Garantie des Lohns	5
Art. 13 Ausfälle des Unterrichts.....	6
Art. 14 Pensionskasse	6
Art. 15 Weitere Anstellungsverhältnisse	6
Art. 16 Kündigung des Arbeitsverhältnisses.....	6
Art. 17 Ausführungsbestimmungen	6
Art. 18 Inkrafttreten	7
B. Anhang.....	8
Berufsauftrag.....	8
Art. 19 Allgemein.....	8
Art. 20 Anteil der Netto-Arbeitszeit.....	8
Art. 21 Musikschulleitende.....	9

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen und der Schulleitung der Musikschule. Soweit das Reglement keine Regelung enthält, gilt die Personalverordnung der Stadt Uster.

² Für das Dienstverhältnis aller anderen Angestellten der Musikschule gilt alleine die Personalverordnung der Stadt Uster.

³ Der Berufsauftrag der Lehrpersonen ist im Anhang festgelegt.

Art. 2 Begriffe

¹ Die Semester dauern vom 1. August bis zum 1. Sonntag des Februars und vom 1. Montag des Februars bis zum 31. Juli.

² Als Musiklehrpersonen gelten alle Lehrpersonen, die Musikunterricht erteilen.

Art. 3 Einreihung (Lohnklasse)

¹ Die Einreihung der Lehrpersonen ist in der Personalverordnung (PVO) Uster geregelt.

² Für die Einreihung der Schulleitung gilt kantonales Recht.

Art. 4 Anerkannte Diplome

¹ Instrumental- und Vokallehrperson

Anerkannte Diplome

Voraussetzung für die Anstellung als Instrumental- oder Vokallehrperson mit anerkanntem Berufsabschluss ist das Vorliegen eines der folgenden Diplome in der entsprechenden fachspezifischen Vertiefung (Diplombezeichnung kann abweichen):

- (a) Master of Arts in Musikpädagogik
- (b) Diploma of Advanced Studies in Musikpädagogik
- (c) Master of Advanced Studies in Musikpädagogik

Altrechtliche Diplome

Ausserdem werden folgende altrechtlichen Diplome in der entsprechenden fachspezifischen Vertiefung anerkannt, sofern sie vor 2010 ausgestellt wurden:

- (d) Lehrdiplom von anerkannten Musikhochschulen
- (e) Lehrdiplom Schweizerischer Musikpädagogischer Verband
- (f) Diplome der Jazzschulen Basel, Bern, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Zürich
- (g) Diplom Blasmusikdirigent
- (h) Anerkannt ist zudem das im fünfjährigen Lehrgang erworbene Lehrdiplom des Winterthurer Instituts für aktuelle Musik, sofern dieses vor 2019 ausgestellt wurde.

² Abschlüsse für Lehrpersonen für «Musik und Bewegung» sowie Schulmusik

Anerkannte Diplome

Voraussetzung für die Anstellung als Lehrperson für Musik und Bewegung mit anerkanntem Berufsabschluss ist das Vorliegen eines der folgenden Diplome (Diplombezeichnung kann abweichen):

- (a) Bachelor of Arts in Musik und Bewegung
- (b) Master of Arts in Musikpädagogik (in der entsprechenden fachspezifischen Vertiefung)
- (c) Master of Arts in Schulmusik I oder II
- (d) Diploma of Advanced Studies in Musik und Bewegung
- (e) Diploma of Advanced Studies Musikalische Grundausbildung
- (f) Certificate of Advanced Studies Musikalische Grundausbildung (die vor 2019 ausgestellt wurden)

Altrechtliche Diplome

Ausserdem werden folgende altrechtlichen Diplome anerkannt, sofern sie vor 2010 ausgestellt wurden:

- (g) Lehrdiplom Rhythmik
- (h) Teilzeitausbildung Musikalische Grundschule (TZA Mugru)

³ Ausländische Diplome

europäische Masterabschlüsse

Die Masterabschlüsse (MA) in Musikpädagogik von Musikhochschulen in Ländern der Europäischen Union werden ohne Verfahren als berufsqualifizierend anerkannt.

europäische Bachelorabschlüsse von Instrumental- und Vokallehrpersonen

Für Instrumental- und Vokallehrpersonen werden die von Musikhochschulen in Ländern der Europäischen Union nach acht Semestern ausgestellten Bachelorabschlüsse (BA) in Musikpädagogik (240 ECTS-Punkte) zusammen mit einem Masterabschluss (MA) in Music Performance ohne Verfahren als berufsqualifizierend anerkannt.

⁴ europäische Bachelorabschlüsse von Musiklehrpersonen für Musik und Bewegung

Lehrpersonen für Musik und Bewegung mit einem europäischen Bachelorabschluss (BA) in Musikpädagogik (240 ECTS-Punkte) benötigen keinen Masterabschluss (MA) in Music Performance. Aus dem Diplomzusatz muss jedoch eine dem Berufsbild entsprechende Vertiefung hervorgehen. Im Zweifelsfall kann die Musikschulleitung von der betreffenden Lehrperson eine Beurteilung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens verlangen.

⁵ aussereuropäische Diplome

Alle anderen Diplome, namentlich solche, die von Musikschulen ausserhalb der Europäischen Union ausgestellt wurden, müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens fallweise beurteilt werden.

Art. 5 Anerkennungsverfahren für Musiklehrpersonen

¹ Verfahrenseröffnung

Will eine Musiklehrperson in Erfahrung bringen, ob ihr Berufsabschluss anerkannt wird, hat sie der Geschäftsstelle des Verbands Zürcher Musikschulen (VZM) alle ihre Diplome sowie einen Lebenslauf einzureichen, aus dem die Berufserfahrung hervorgeht.

² Beurteilung

Die eingereichten Diplome werden, unter Berücksichtigung der Berufserfahrung, durch eine paritätische Kommission des VZM und der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) beurteilt. Die Kommission tagt bei Bedarf.

³ Anhörung

Die Kommission kann die Musiklehrperson zu einer Anhörung einladen und Personen befragen, die letztere als auskunftsberechtigt bezeichnet.

⁴ Entscheid, Recht auf Wiedererwägung

Die Kommission teilt der Musiklehrperson ihren Entscheid schriftlich mit. Der Entscheid der Kommission ist abschliessend. Eine Einsprache ist nicht möglich. Die Musiklehrperson kann jedoch eine Wiedererwägung beantragen, indem sie weitere Sachverhalte beibringt, die sie als beurteilungsrelevant erachtet.

⁵ Gebühr

Der VZM kann der Musiklehrperson für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens oder die Wiedererwägung eine im Voraus festgelegte Gebühr verrechnen.

Art. 6 Einstufung (Lohnstufe)

¹ Festlegung der Lohnstufe

Die Festlegung der Lohnstufe (Einstufung) bei einer Neuanstellung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Regeln:

- (a) Das erste anrechenbare Jahr ist das Kalenderjahr, in dem die betreffende Person das 23. Altersjahr vollendet hat.
- (b) Berufsjahre, die in Ausübung einer musikpädagogischen Tätigkeit (Musiklehrpersonen) an einer Musikschule oder in leitender Position an einer Musikschule (Musikschulleitende) verbracht worden sind, werden zu 100 % angerechnet.
- (c) Die übrigen Jahre werden zu 50 % als Berufsjahre angerechnet.
- (d) Berufsjahre zählen – unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad – als volle Jahre. Es zählen jedoch nur die bis zum Anstellungsbeginn vollendeten Jahre. Die Anzahl anrechenbarer Berufsjahre (das Ergebnis) wird auf ganze Jahre aufgerundet.

² Eine Einstufung erfolgt auch dann, wenn die betreffende Person noch an weiteren Musikschulen tätig ist. Aus der Lohnstufe, in der sie sich an einer anderen Musikschule befindet, erwächst kein Präjudiz.

³ Einstufungstabelle

Die Einstufungstabelle wird in der Regel sechs Monate vor Beginn des neuen Schuljahrs anhand der Vorgaben des Volksschulamts Zürich aktualisiert und publiziert. Sie tritt auf den in der jeweiligen Musikschule geltenden arbeitsrechtlichen Schuljahresbeginn in Kraft.

Art. 7 Pensum Musiklehrpersonen

¹ Das Pensum von Musiklehrpersonen wird von der Musikschulleitung frühestmöglich vor Beginn eines neuen Semesters festgelegt. Die Musikschulleitung berücksichtigt dabei die An- und Abmeldungen von Lernenden beziehungsweise den Klassenbestand der betreffenden Volksschule und – soweit möglich – das Wunschpensum der Musiklehrperson. Eine Erhöhung des Pensums bedarf der Zustimmung der Musiklehrperson. Das festgelegte Pensum ist für die Dauer des Semesters garantiert.

² Bei einem Vollpensum beträgt die Arbeitszeit von Musiklehrpersonen und Musikschulleitenden 42 Stunden pro Woche oder brutto 2 184 Stunden pro Jahr (52 Wochen x 42 Stunden). Zur Berechnung der Netto-Arbeitszeit werden 10 Feiertage (10 Tage x 8.4 Stunden) und der dem Alter entsprechende Ferienanspruch in Abzug gebracht.

³ Bei einem Vollpensum haben Musiklehrpersonen, die im Rahmen der Musikschule tätig sind, pro Schulwoche 28 Stunden (zu 60 Minuten) Unterricht zu erteilen, die Zeit für den Schülerwechsel zwischen zwei Lektionen vor Ort inbegriffen. Die Unterrichtsverpflichtung von Musiklehrpersonen, die im Rahmen der Volksschule tätig sind, beträgt 28 Lektionen zu 45 Minuten Dauer pro Schulwoche, wobei die im Stundenplan der Volksschule eingeplanten Pausen zur Arbeitszeit gehören.

Art. 8 Verpflegungszulage

Die Musikschule richtet keine Verpflegungszulage aus.

Art. 9 Zeitzuschläge und zusätzliche Entschädigungen

¹ Zuschläge für Gruppen- und Ensembleunterricht

² Die Lehrpersonen erhalten für Gruppen- und Ensembleunterricht folgende Zuschläge:

(a) Ab 3 bis 5 unterrichtete Personen 10 % (Gruppenunterricht)

(b) Bei Ensembles ab 6 Personen ohne Durchmischung der Instrumente sowie bei Kammermusik: 25 %

(c) Bei Ensembles ab 6 Personen mit Durchmischung der Instrumente: 50 %

³ Entschädigung für Korrepetitionen

Die Entschädigung für Korrepetitionen erfolgt nach Aufwand zum Stundenansatz (gemäss LohnEinstufung der Lehrperson). Die Zeit für die Proben wird nach Aufwand verrechnet, beträgt aber im Maximum das Dreifache der Spieldauer. Bei Mitwirkung an Veranstaltungen und Konzerten beträgt die Verrechnungszeit pro Auftritt im Minimum 30 Minuten, bei mehreren Schülerinnen und Schülern pro Auftritt wird maximal die Veranstaltungsdauer entschädigt. Die Korrepetition wird nach der Veranstaltung abgerechnet.

Art. 10 Stufenanstiege

¹ Stufenanstiege werden anlehnend zu den Stufenanstiegen der Volksschullehrpersonen gewährt.

Art. 11 Lohnänderungen während des Semesters

¹ Änderungen des Lohnes während des laufenden Semesters infolge Einstufung in eine andere Besoldungsstufe oder durch Zunahme des Pensums (Neuzuteilung von Schülerinnen und Schülern) werden ab der auf die Änderung folgenden Lohnzahlung wirksam.

Art. 12 Garantie des Lohns

¹ Für die in den Unterricht Volksschule integrierte «musikalische Grundausbildung» ist keine Garantie des Lohnes möglich.

² Für die anderen Bereiche gewährt die Musikschule den Lehrpersonen eine beschränkte Garantie des Lohnes, die nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nur für diese Bereiche: Die Garantie des Lohnes beruht auf dem vereinbarten Pensum, resp. dem Planwert zu den Kündigungsterminen. Die Musikschule garantiert den Lehrpersonen 85 %

des bisherigen Pensums bei allen Arbeitsstellen und damit den entsprechenden Lohn unabhängig davon, ob genügend Schülerinnen und Schüler vorhanden sind:

mit weniger als 5 Dienstjahren im Folgesemester

ab 5 Dienstjahren in den zwei Folgesemestern

³ Die Garantie des Lohnes gilt nur, wenn die Lehrperson schriftlich nachweist, dass ihr gesamtes Pensum und somit der Gesamtlohn an allen Arbeitsstellen auf weniger als 85 % aller bisherigen Pensum gesunken ist.

⁴ Lehnt die Musiklehrperson es ab, ihr angebotene Lektionen oder gleichwertige Aufgaben zu übernehmen und erreicht deshalb nicht mehr 85 % des bisherigen Pensums (bei allen Arbeitsstellen), entfällt der Anspruch auf Garantie des Lohnes.

⁵ Bei kleinen Pensum (weniger als 7 Stunden pro Woche bei der Musikschule) wird die Garantie des Pensums erst und nur wirksam, wenn der Rückgang des Pensums mehr als 60 Minuten pro Woche beträgt.

⁶ Bei einer signifikanten Reduktion (mehr als 15 %) des Pensums auf das folgende Semester erfolgt die Anpassung über eine Änderungskündigung.

⁷ Änderungen des Lohnes infolge Reduktion des Pensums während des Semesters werden ab dem der Änderung folgenden Semester – berechnet bis zum Ende des laufenden Schuljahres – wirksam.

Art. 13 Ausfälle des Unterrichts

¹ Von der Lehrperson verschuldete Unterrichtsausfälle müssen vor- oder nachgeholt werden. Die Art und Weise sowie der Zeitpunkt müssen der Schulleitung gemeldet werden.

² Die Lehrperson ist verpflichtet, bei Stundenausfällen infolge Wegzugs von Schülerinnen und Schülern andere von der Schulleitung zugeteilte Arbeiten, im Rahmen der Zumutbarkeit, auszuführen (z.B. Organisation von Veranstaltungen, Stellvertretungen, Sekretariatsarbeiten).

Art. 14 Pensionskasse

¹ Die Personalvorsorge für die Musiklehrpersonen und die Schulleitung richtet sich nach dem Reglement der Pensionskasse Musik und Bildung. Die Musikschule versichert alle Angestellten im Monatslohn. Stellvertretungen, die kürzer als ein Semester dauern, werden nicht der Pensionskasse unterstellt.

Art. 15 Weitere Anstellungsverhältnisse

¹ Die Lehrpersonen informieren die Schulleitung über weitere Anstellungen bei Dritten.

Art. 16 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist zweimal jährlich, vier Monate im Voraus auf Ende des Semesters möglich.

Art. 17 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Schulleitung der Musikschule regelt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

B. ANHANG

BERUFSAUFTAG

Art. 19 Allgemein

¹ Die Lehrpersonen unterrichten im Facheinzel- und Fachgruppenunterricht sowie in der Musikalischen Grundausbildung. Sie vermitteln den Schülerinnen und Schülern eine sorgfältige und umfassende Ausbildung, die über das erlebnishafte Empfinden die Freude an der Musik wecken soll. Die Lehrperson regt zur musikalischen Betätigung und insbesondere zum gemeinsamen Musizieren an.

² Der freiwillige Musikunterricht weckt das Verständnis des Schülers und der Schülerin für die kulturellen Werte der Musik. Er bereitet auf den Musikunterricht an weiterführenden Schulen vor und bildet den Nachwuchs für das aktive Musizieren heran.

Art. 20 Anteil der Netto-Arbeitszeit

¹ Die Anteile der Arbeitsfelder an der Netto-Arbeitszeit geht aus nachstehenden Tabellen hervor:

Netto-Arbeitszeit 1 890 Stunden pro Jahr	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Stunden pro Jahr</i>
Arbeitsfeld Unterricht	1 638 Stunden / 86.7 %
Unterrichtszeit im Rahmen der Musikschule	1 092 Stunden / 57.8 %
Unterrichtszeit im Rahmen der Volksschule	819 Stunden / 43.3 %
Arbeitsfeld Schule	157 Stunden / 8.3 %
Arbeitsfeld Weiterbildung	95 Stunden / 5.0 %

Netto-Arbeitszeit 1 873 Stunden pro Jahr	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Stunden pro Jahr</i>
Arbeitsfeld Unterricht	1 638 Stunden / 87.5 %
Unterrichtszeit im Rahmen der Musikschule	1 092 Stunden / 58.3 %
Unterrichtszeit im Rahmen der Volksschule	819 Stunden / 43.7 %
Arbeitsfeld Schule	141 Stunden / 7.5 %

Arbeitsfeld Weiterbildung	94 Stunden / 5.0 %
---------------------------	--------------------

Netto-Arbeitszeit 1 831 Stunden pro Jahr	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Stunden pro Jahr</i>
Arbeitsfeld Unterricht	1 638 Stunden / 89.5 %
Unterrichtszeit im Rahmen der Musikschule	1 092 Stunden / 59.6 %
Unterrichtszeit im Rahmen der Volksschule	819 Stunden / 44.7 %
Arbeitsfeld Schule	101 Stunden / 5.5 %
Arbeitsfeld Weiterbildung	92 Stunden / 5.0 %

² Kleine Pensen

Für Musiklehrpersonen mit kleinem Pensum legt die Musikschulleitung fest, welche Tätigkeiten des Berufsauftrags allenfalls ausgelassen oder mit geringerem Anspruch ausgeführt werden dürfen.

Art. 21 Musikschulleitende

¹ Aufgabenbereiche

Musikschulen sind sehr unterschiedlich organisiert. Vor allem in grösseren Schulen werden die betrieblichen Aufgaben auf mehrere Leitungspersonen und Verwaltungsmitarbeitende verteilt. Es ist somit nicht möglich, einen verbindlichen Berufsauftrag für Musikschulleitende zu formulieren. Im Allgemeinen ist die Musikschulleitung für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- die Planung, Organisation, Bereitstellung und Bewerbung der Angebote,
- die Akquisition neuer Lernenden,
- die Auswahl, Einstellung und Führung der Musiklehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitenden,
- die Gewährleistung der internen Kommunikation,
- die Personaladministration,
- die Schüleradministration,
- das Rechnungswesen,
- die Festlegung des Schulgelds,
- die Akquise von Sponsoren-und Fördergeldern,
- die Budgetierung und Budgetüberwachung,
- die jährliche Berichterstattung,
- die Bereitstellung und Disposition der verfügbaren Unterrichtsräume,
- die Beschaffung und den Unterhalt der Musikinstrumente, des Mobiliars und der technischen Infrastruktur,
- die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen im Rahmen regionaler Programme (z.B. Förderprogramm, Stufentest),

- die Zusammenarbeit mit der Volksschule, der Gemeinde und dem Kanton,
- die Zusammenarbeit mit Musikvereinen,
- die Vertretung der Musikschule in Verbänden,
- die Vertretung der Musikschule gegenüber Geldgebern,
- die Vernetzung mit weiteren Institutionen,
- die Qualitätssicherung,
- die methodisch-didaktische Weiterentwicklung des Unterrichts,
- die fortlaufende Verbesserung der administrativen Prozesse.



uster

Wohnstadt am Wasser